

Beitragsordnung des Erster Godesberger Judo Club e. V.

in der Fassung vom 28. Mai 2019

Aufgrund § 9 Absätze 4 und 7 der Satzung des Vereins hat die Mitgliederversammlung am 09. September 2016 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 (Beiträge)

- (1) Beiträge sind der Monatsbeitrag, der Verbandsbeitrag und der Aufnahmebeitrag.
- (2) Der Monatsbeitrag beträgt
 1. 28,00 Euro pro Kalendermonat für ordentliche Mitglieder,
 2. 22,00 Euro pro Kalendermonat für jugendliche Mitglieder,
 3. 6,00 Euro pro Kalendermonat für inaktive Mitglieder,
 4. 0,00 Euro pro Kalendermonat für Ehrenmitglieder,
 5. 25,00 Euro pro Kalendermonat für ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder eine gesetzliche Rente oder Pension beziehen und
 6. 24,00 Euro pro Kalendermonat für ordentliche Mitglieder, die Schüler, Studierende, Auszubildende oder Wehrdienstleistende sind oder ein Freiwilliges soziales Jahr, ein Freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Verbandsbeitrag beträgt derzeit
 1. 10,00 Euro pro Kalenderjahr für Mitglieder der Sportabteilung Fitness,
 2. 24,00 Euro pro Kalenderjahr für Mitglieder der Sportabteilung Judo,
 3. 14,00 Euro pro Kalenderjahr für Mitglieder der Sportabteilung Selbstverteidigung,
 4. 17,20 Euro pro Kalenderjahr für Mitglieder der Sportabteilung Taekwondo und
 5. 3,00 Euro pro Kalenderjahr für inaktive Mitglieder aller Sportabteilungen.
- (4) Der Aufnahmebeitrag für alle Mitgliedergruppen beträgt 40,00 Euro.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Verbandsbeitrag befreit.
- (6) Der Monatsbeitrag umfasst die Zugehörigkeit und Teilnahme am Trainingsbetrieb einer von dem Mitglied zu wählenden Sportabteilung. Für die Zugehörigkeit und Teilnahme am Trainingsbetrieb jeder weiteren Sportabteilung erhöht sich der Monatsbeitrag für Mitglieder aller Mitgliedergruppen um 6,00 Euro pro Kalendermonat.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, den Verbandsbeitrag im Falle von Erhöhungen der Verbandsabgaben durch den jeweiligen Verband ohne Änderung dieser Beitragsordnung und ohne gesonderten Beschluss durch die Mitgliederversammlung entsprechend der Erhöhung der Verbandsabgaben anzupassen.
- (8) Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit einer Sonderumlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Beitragsschuldner ist das Mitglied. Für jugendliche Mitglieder hat wenigstens ein gesetzlicher Vertreter zusammen mit der Zustimmung zum Beitritt des jugendlichen Mitgliedes zu erklären, für die Beiträge des jugendlichen Mitgliedes zu haften. Die Aufnahmeanträge jugendlicher Mitglieder haben daher sinngemäß folgende Klausel zu enthalten: „Als gesetzlicher Vertreter erkläre ich mein Einverständnis, für die aus der Mitgliedschaft entstehenden Beitragsverpflichtungen einzustehen.“

§ 2 (Fälligkeit)

- (1) Beiträge werden im Voraus fällig und zwar
 1. der Monatsbeitrag (§ 1 Absatz 2) für jeden Kalendermonat der Mitgliedschaft,
 2. der Verbandsbeitrag (§ 1 Absatz 3) vollständig für jedes Kalenderjahr der Mitgliedschaft und
 3. der Aufnahmebeitrag (§ 1 Absatz 4) einmalig mit dem Erwerb der Mitgliedschaft.
- (2) In besonderen Fällen, etwa bei größeren Veranstaltungen, Reparaturen oder anderen Ereignissen, kann der Vorstand beschließen, die Monatsbeiträge für das ganze oder das noch verbleibende Kalenderjahr unter einer Ankündigungsfrist von vier Wochen in einem Betrag oder in größeren als Monatsintervallen fällig zu stellen und einzuziehen.

§ 3 (Erhebung, Einzug)

- (1) Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, gegenüber dem Verein die erforderlichen Angaben für das SEPA-Lastschriftmandat zu machen und bei Einzug der Beiträge für die nötige Deckung des Bankkontos zu sorgen, für das dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist. Beitragsschuldner haften dem Verein für die Kosten von Rücklastschriften.
- (3) Bei Beitragserhebungen gemäß § 2 Absatz 2 ist der Einzug frühestens vier Wochen nach Ankündigung zulässig.
- (4) Kann der Beitrag eines Mitgliedes aufgrund einer Rücklastschrift nicht eingezogen werden, kann unbeschadet des Absatzes 5 eine weitere SEPA-Lastschrift zur Mitte des Folgemonats erfolgen.
- (5) Kann der Beitrag eines Mitgliedes aufgrund einer Rücklastschrift nicht eingezogen werden, werden für das Mitglied unbeschadet des Absatzes 4 die Kosten der Rücklastschrift und eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro sofort fällig.
- (6) Widerruft ein Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter das dem Verein erteilte SEPA-Lastschriftmandat während der Dauer der Mitgliedschaft oder kann der Beitrag eines Mitgliedes aufgrund der zweiten Rücklastschrift in Folge nicht eingezogen werden, so werden der Monatsbeitrag bis zum nächstmöglichen Austrittszeitpunkt sowie unbeschadet des Absatzes 5 eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro sofort fällig.

§ 4 (Billigkeitsmaßnahmen)

- (1) Als Billigkeitsmaßnahme kommen Verzicht, Stundung, Ermäßigung und Erlass in Betracht.
- (2) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag, insbesondere bei finanzieller Notlage, Billigkeitsmaßnahmen beschließen. Die geeignete Maßnahme ist in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu treffen.
- (3) Der Verbandsbeitrag ist von Billigkeitsmaßnahmen ausgenommen.
- (4) Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen, wie etwa öffentliche Auftritte des Vereins, bei Veranstaltungen, Stadtfesten und Vereinsfesten, zur Werbung von Mitgliedern beschließen, auf die Erhebung des Aufnahmebeitrags ganz oder teilweise zu verzichten.

- (5) Der Vorstand kann beschließen, bei Erwerb der Mitgliedschaft durch inaktive Mitglieder auf den Aufnahmebeitrag zu verzichten.

§ 5 (Familienbeiträge)

- (1) Für Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, reduziert sich der Jahresbeitrag nach § 1 Absatz 2
1. für das dritte Mitglied, sofern es das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf die Hälfte und
 2. ab dem vierten und für jedes weitere Mitglied, sofern es das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf ein Viertel.
- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind die Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen: Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, inaktive Mitglieder, Ehrenmitglieder. Innerhalb der Mitgliedergruppen richtet sich die Reihenfolge in abnehmender Reihung nach dem Lebensalter der Mitglieder. Bei gleichem Lebensalter entscheidet das Los.
- (3) Für inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder findet Absatz 1 keine Anwendung.
- (4) Ansprüche nach Absatz 1 sind durch das betroffene Mitglied gegenüber dem Verein geltend zu machen und können nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt werden.

§ 6 (Abweichungen)

Im Einzelfall kann der Vorstand Abweichungen von dieser Ordnung beschließen; Abweichungen sind zu begründen und in Textform zu dokumentieren.

§ 7 (Evaluation)

Die Auswirkungen der Neuregelung des § 1 Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem 31. Dezember 2017 durch den Vorstand evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden in der ersten Mitgliederversammlung nach dem 31. Dezember 2017 mit einer Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung zum Fortbestand oder zur Streichung des § 1 Absatz 2 Nr. 5 durch den Vorstand vorgestellt.

§ 8 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Vereinsheim, nicht jedoch vor dem 01. Juni 2019, in Kraft.

Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. September 2016 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 04. November 2016 sowie am 28. Mai 2019 geändert.

Bonn-Bad Godesberg, den 28. Mai 2019

Prof. Dr. Marwan Hamdan
Erster Vorsitzender